

Sondernutzungsgebührensatzung der Lutherstadt Eisleben

Aufgrund der §§ 2, 8 und 45 Abs. 2 Nr. 1 des Kommunalverfassungsgesetzes des Land Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 568), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. April 2019 (GVBl. LSA S. 66), des § 50 Abs. 2 Straßengesetz für das Land Sachsen-Anhalt (StrG LSA) vom 09.07.1993 (GVBl. LSA S. 334), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 26. Juni 2018 (GVBl. LSA S.187) und § 8 Abs. 3 Bundesfernstraßengesetz (FStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.07.2007 (BGBl. I S. 1206), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 29. November 2018 (BGBl. I S. 2237) i.V. mit der Satzung der Lutherstadt Eisleben über Erlaubnisse von Sondernutzungen an Gemeindestraßen und Ortsdurchfahrten vom 18.02.20 hat der Stadtrat der Lutherstadt Eisleben in seiner Sitzung am 18.02.2020 folgende Gebührensatzung beschlossen:

§ 1 Gebührenpflicht

(1) Gebühren für Sondernutzungen an Gemeindestraßen und Ortsdurchfahrten der Bundes-, Landes- und Kreisstraßen im Gemeindegebiet werden nach dem als Anlage beigefügten Gebührentarif erhoben.

Der Gebührentarif ist Bestandteil dieser Satzung. Sondernutzungen, die nach § 6 der Satzung über Erlaubnisse für Sondernutzungen an Gemeindestraßen und Ortsdurchfahrten vom 18.02.2020 keiner Erlaubnis bedürfen, bleiben gebührenfrei.

(2) Sondernutzungsgebühren werden auch erhoben, wenn eine erlaubnispflichtige Sondernutzung ohne förmliche Erlaubnis ausgeübt wird.

(3) Die nach Tarif jährlich, monatlich, wöchentlich oder täglich bzw. nach Quadratmetern oder laufenden Metern zuerhebende Gebühr wird für jede angefangene Berechnungseinheit voll berechnet. Die Gebühr wird auf volle EURO-Beträge abgerundet.

Bei jährlichen Gebühren werden, soweit nicht im Gebührentarif auch monatliche, wöchentliche oder tägliche Gebühren ausgewiesen sind, für angefangene Kalenderjahre anteilige Gebühren erhoben; jeder angefangene Monat wird mit einem Zwölftel des Jahresbetrages berechnet.

(4) Ist die sich nach Abs. 3 ergebende Gebühr geringer als die im Tarif festgesetzte Mindestgebühr, so wird die Mindestgebühr erhoben.

(5) Bei Sondernutzungen, für die im Gebührentarif eine Rahmengebühr enthalten ist, wird die Gebühr innerhalb des Rahmens bemessen,

1. nach Art und Ausmaß der Einwirkung auf die Straße und den Gemeingebrauch und

2. nach dem wirtschaftlichen Interesse des Gebührenschuldners an der Sondernutzung.

(6) Ist eine Sondernutzung im Gebührentarif nicht enthalten, richtet sich die Gebühr nach einer im Tarif enthaltenen vergleichbaren Sondernutzung. Fehlt auch eine solche Tarifstelle, ist eine Gebühr von 5,- EURO bis 100,- EURO entsprechend Abs. 5 zu erheben.

§ 2 Gebührensschuldner

(1) Gebührenschuldner sind

a) der Antragsteller,

b) der Erlaubnisnehmer, auch wenn er den Antrag nicht selbst gestellt hat,

c) derjenige, der die Sondernutzung tatsächlich ausübt oder in seinem Interesse ausüben lässt.

- (2) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3

Entstehung und Fälligkeit der Gebühr

- (1) Die Gebühr entsteht

- a) für Sondernutzungen auf Zeit:
bei Erteilung der Erlaubnis für deren Dauer;
- b) für Sondernutzungen auf Widerruf:
erstmalig bei der Erlaubnis für das laufende Kalenderjahr, für nachfolgende Jahre jeweils am 31.12. ;
- c) für Sondernutzungen, für die bei In-Kraft-Treten dieser Satzung eine Erlaubnis bereits erteilt war:
mit In-Kraft-Treten der Satzung, Beträge, die aufgrund bisheriger Regelungen bereits gezahlt worden sind, werden angerechnet.
- d) bei Sondernutzungen, für die eine förmliche Erlaubnis nicht erteilt wurde mit deren Beginn.

- (2) Die Gebühren werden durch Gebührenbescheid erhoben. Sie sind einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

- (3) Die Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen.

§ 4

Gebührenerstattung

- (1) Gezahlte Gebühren werden auf Antrag anteilmäßig erstattet, wenn die Sondernutzungserlaubnis vorzeitig widerrufen oder aus sonstigen Gründen beendet wird. Bei widerruflichen Dauererlaubnissen bleiben in jedem Falle die Gebühren bis zu dem Betrag einbehalten, der sich bei der Erteilung einer Erlaubnis auf Zeit bis zur Beendigung der Sondernutzung ergeben hätte. Beträge unter 25,- EURO werden nicht erstattet.

- (2) Der Antrag kann nur innerhalb von drei Monaten nach Beendigung der Sondernutzung gestellt werden.

§ 5

Stundung, Herabsetzung und Erlass

- (1) Stellt die Erhebung der Sondernutzungsgebühr im Einzelfall eine erhebliche Härte dar, kann die Gemeinde auf Antrag Stundung gewähren.

- (2) Sofern die Einziehung der Gebühr nach Lage des einzelnen Falles unbillig wäre, kann Erlass gewährt werden. Unter den gleichen Voraussetzungen kann von der Erhebung der Gebühr teilweise abgesehen werden.

- (3) Von der Festsetzung der Gebühr kann ganz abgesehen werden, wenn feststeht, dass die Einziehung keinen Erfolg haben wird oder aus sonstigen Billigkeitsgründen geboten ist. Dies gilt auch dann, wenn an dem Absehen von der Gebühr ein öffentliches Interesse besteht; ein öffentliches Interesse an der Sondernutzung allein reicht nicht aus.

§ 6
Gebührenfreiheit

Erfüllt die Sondernutzung gemeinnützige Zwecke, wird eine Sondernutzungsgebühr nicht erhoben.

§ 7
In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Sondernutzungsgebührensatzung vom 08.11.2007 außer Kraft.

Lutherstadt Eisleben, den 19.02.2020

Jutta Fischer
Oberbürgermeisterin

(Dienstsiegel)

Anlage Tabelle Sondernutzungsgebührensatzung

Genehmigung:

Bekannt gemacht im Amtsblatt der Lutherstadt Eisleben Nr. 2/2020 am 29. Februar 2020

Gebührentarif der Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen, Gehwegen und Plätzen in der Lutherstadt Eisleben

lfd.-Nr.	Art der Sondernutzung	Be	nutzung	sgebühr	Mind.-	Höchst.-
		EUR	EUR	EUR	gebühr	gebühr
		tgl.	mtl.	jährl.	EUR	EUR
1.	Baustelleneinrichtungen sowie Materiallagerplätze					
	a.) auf Gehwegen und Plätzen (je m ²)		1,50		10,00	
	b.) auf Straßen (je m ²)		2,00		10,00	
2	Aufstellen von Baugerüsten					
	je lfd. m	0,15			10,00	
3	Aufstellen von Containern in den öffentlichen Verkehrsraum					
	Absetzcontainer je Stück	2,00			5,00	
	Abrollcontainer je Stück	3,00			5,00	
	Altkleidercontainer je Stück		30,00			
4	Aufstellen von Hubarbeitsbühnen					
	je Stück	5,00			10,00	
5	Bei Sondernutzungserlaubnissen auf bewirtschafteten Flächen werden zuzüglich der SN-Gebühren der Ausfall der möglichen Einnahmen in Höhe von 75 v.H. erhoben	75%				
6	Verlegen von Ver- und Entsorgungsleitungen					
	a.) als Rohrleitungen mit einem Durchmesser je 100 m Länge					
	* bis 100 mm		6,00		10,00	
	* über 100 mm		8,00		10,00	
	b.) soweit es keine Rohrleitungen sind je 100 m Länge		5,00		15,00	
7	Aufstellplatz für Wohnmobile und Wohnwagen je Stellplatz	10,00				
8	Lagerung von nicht unter Pkt. 1-4 fallenden Gegenständen über 24 Stunden hinaus					
	a.) Gegenstände, wie Sperrmüll o.ä. je m ²	1,00			10,00	
	b.) Abstellen von nicht zugelassenen Fahrzeugen zum Zwecke des Verkaufes o.ä. je Fahrzeug		25,00			
	c.) frei stehende Restmüll- oder andere Entsorgungstonnen außerhalb des Entsorgungszeitraumes	0,00				
9	Sportliche Veranstaltungen mit					

	Verkehrsraumeinschränkungen	25,00				
10	Verkaufswagen oder ambulante Verkaufsstände					
	Kurzzeitig oder nach Tourenplan					
	a.) kurzzeitig (tageweise)					
	je m ²	1,00			10,00	
	b.) längerfristig oder nach Tourenplan					
	je m ²		20,00		20,00	
11	Informationsstände und sonstige den Straßenraum beanspruchende Informationsverbreitung					
	je m ²	2,00			10,00	
12	Verteilen von Handzetteln oder anderen Werbeschriften mit Ausnahme der Werbung politischen und religiösen Inhalts sowie die Werbung durch Personen, die Plakate oder ähnliche Ankündigungen umhertragen					
	je Person					
	a.) ohne Lautsprecher	10,00				
	b.) mit Lautsprecher	15,00				
13	Warenstände und -kästen vor Geschäften sowie frei im Straßenraum aufgestellte Automaten					
	a.) vor Geschäften (<i>am Ort der Leistungserbringung</i>)	0,00				
	b.) frei im Straßenraum					
	je m ²		8,00		15,00	
14	Schaustellereinrichtungen wenn nicht anders geregelt					
	a.) bei Veranstaltungen					
	je m ²	0,30			25,00	100,00
	b.) Schausteller im Winterquartier					
	je Fahrzeug		8,00		25,00	
15	Werbeanlagen, die innerhalb einer Höhe von 3,0 m über dem Gehweg oder 4,5 m über der Fahrbahn angebracht oder aufgestellt sind					
	a.) Aufsteller (<i>vor Geschäften am Ort der Leistungserbringung</i>)	0,00				
	b.) Transparente u.ä.					
	Je m ²		5,00		10,00	
16	Fahnenmasten o.ä.					
	je Stück			10,00		
17	Aufstellen von Tischen und Sitzgelegenheiten als Freischankfläche	0,00				
18	Fahrradstände, Fahrradabstellanlagen	0,00				

